



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Rembrandt als Erzieher**

**Langbehn, Julius**

**Leipzig, 1890**

Ihering

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8943**

heimathliches Vorgehen dringen. Sie wird suchen, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, die deutsche Bildung aus und auf deren eigenem Boden zu ernähren. Dem bisher höchsten deutschen Bildungsträger, Shakespeare, warfen Uebelwollende bei seinen Lebzeiten vor, daß seine Bildung „small latin, less greek“ enthalte; es wäre zu wünschen, daß man Ebendasselbe von der deutschen Zukunftsbildung sagen könnte. Insbesondere wird die deutsche Wissenschaft, ihrem bisherigen Verhalten gegenüber, nationaler werden müssen; es giebt Aufgaben genug, welche ihrer in dieser Hinsicht harren; und es reicht hin, hier nur auf deren wenige aufmerksam zu machen. Nachdem man lange und sogar auf Staatskosten, wie nicht Jeder-  
mann wissen dürfte, an einem Korpus der römischen Inschriften gearbeitet hat, wäre es wohl auch an der Zeit, an ein Korpus der deutschen Volkslieder zu denken. Die Dänen besitzen ein solches in ihren „Raempeviser“ schon lange. Vielleicht würde sich daraus für den deutschen Geist, für den deutschen Charakter und vor Allem für die deutsche Musik — in Gegenwart und Zukunft — noch ungleich Werthvolleres ergeben, als jenes andere Korpus geleistet hat oder je leisten wird. Deutschland trägt sicherlich schon schwer genug an dem einen römischen Korpus Juris, welches seine Rechtswissenschaft so sehr und so antinational beeinflusst hat, als daß es noch wünschenswerth sein könnte, diesen Einfluß nach irgend einer Richtung hin zu verstärken. Man sollte ihn schwächen. Im ältesten deutschen Volksthum berührt sich, eigenthümlich genug, das Dichten mit dem Nichten; manche Rechtsprüche waren in poetische Form gefaßt; darin offenbart sich ein feiner und gewissermaßen musikalischer Zug des Volkscharakters. Das deutsche Recht hat durchweg etwas Zartes, das römische Recht etwas Hartes in sich. Streichmusik ist deutsch und Blechmusik ist römisch; die deutsche Rechtswissenschaft sollte, bildlich gesprochen, mehr im Sinne jener als dieser gehandhabt werden; sie sollte mehr der feingestimmten Volksempfindung als einer dröhnenden Systematik dienen.

Von einem Ihering ist die deutsche Rechtswissenschaft mit philoso-  
phischem Geiste behandelt worden; aber leider zu sehr im römischen Sinne; hier hat sich deutscher Geist, unerfreulich genug, in fremde Dienste gestellt. Ihering selbst sagt, es sei „den Römern gelungen, aus dem Recht einen äußeren Mechanismus zu machen, den Jeder handhaben könne, der die Konstruktion desselben kennt“ und erkennt darin „den Sieg der Zweckmäßigkeit über das subjektive Sittlichkeitsgefühl“. Und allerdings wird das Rechtsleben eines Volkes immer in einem Kompromiß zwischen Zweckmäßigkeit und Sittlichkeit bestehen; aber es fragt sich nur, ob der Schwerpunkt eben dieses Rechtslebens in die erste oder in die zweite Kategorie fallen soll: für den Römer sicher in die erste, für den Deutschen sicher in die zweite. Wie Ihering treffend bemerkt, ist Selbstsucht der Grundzug des römischen Charakters Geistes Volkslebens; Selbstsucht aber ist das Gegentheil von Sittlichkeit; ein Rechtsleben auf Selbstsucht zu gründen

Ihering.

oder ein aus Selbstsucht entsprungenes Rechtsleben für das beste zu erklären, ist deshalb falsch. „Was walsch ist, falsch ist.“ Jedenfalls ist die deutsche objektive d. h. das gesammte Volksdasein umfassende und erfüllende Sittlichkeit eine ganz andere als die betreffende römische; jene heißt: Treue und diese: Herrschsucht. Das deutsche Recht aber darf nur auf deutsche Treue gebaut sein. Eben jenes „römische“ Verfahren, die abstrakte Zweckmäßigkeit über die subjektive Sittlichkeit zu setzen, ist undeutsch; denn es giebt Nichts, was höher zu setzen wäre als Sittlichkeit; und der deutsche volksthümliche Geist hat dies öfters ausgesprochen. Nach römischem Rechtsbegriff giebt es eine Verjährung; nach deutschem Rechtsgefühl aber nicht: „hundert Jahre Unrecht machen noch keine Stunde Recht“ lautet ein deutscher Bauernspruch. Wie einst Ludwig XIV sagte: es giebt keine Pyrenäen mehr so möchten auch manche heutige Juristen sagen: es giebt keine Alpen mehr, aber wie im politischen so machen sich auch im geistigen Leben die natürlichen Völkergrenzen immer wieder geltend; Ludwig XIV hat das noch selbst erfahren und auch die heutigen Juristen werden es vielleicht noch selbst erfahren.

Es ist freilich sehr fraglich, ob sich das deutsche Rechtsleben jetzt noch — seinem wesentlichen Schwerpunkt nach — auf eine rein volksthümliche Basis stellen läßt; aber keineswegs fraglich ist es, daß dies zu Ende des Mittelalters hätte geschehen können und sollen. Fremde Kulturelemente sind, wie bereits erwähnt, innerhalb jeder Bildung nur von sekundärer Bedeutung; wer sie, wie Ihering im Recht oder Winkelmann in der Kunst oder die 1848er Demokraten in der Politik zu primären Faktoren erhebt, der irrt; und solche Irrthümer kommen dem eigenen Volke oft theuer zu stehen. Römisches Recht und lateinische Grammatik sind bildend; aber so wenig wie diese in der deutschen Sprache, darf jenes in der deutschen Sittlichkeit als maßgebend angesehen werden. Der entgegengesetzte Standpunkt ist schülerhaft und schulmeisterhaft. Lateinisch griechisch französisch lernt man in der Schule; der Mann spricht — deutsch. Auf den sehr berechtigten Einwand, daß das deutsche Recht sich eigentlich hätte von innen heraus entwickeln müssen, erwidert freilich Ihering *horribile dictu*: „die Entwicklung von innen heraus beginnt erst bei der Leiche“. Daß sich jeder pflanzliche thierische menschliche geistige Organismus von innen heraus entwickelt, scheint diesem berühmten Rechtslehrer unbekannt geblieben zu sein; es ist bezeichnend für ihn, daß er nur „Mechanismus“ oder „Leiche“ kennt; das Lebendige, welches inmitten liegt und auf welches es allein ankommt, entgeht ihm. Er urtheilt als Professor, als „Mechaniker“, als Römer; und bethätigt so aufs schlagendste das obige Wort Bismarck's „in allen diesen Fragen halte ich von der Wissenschaft gerade so wenig, wie in der Beurtheilung irgend welcher anderen organischen Bildungen“. Einer solchen Auffassung der Rechtswissenschaft muß ernstlich entgegengetreten werden.